

Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2014

Gl.Nr. 6662.22

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie
und Gleichstellung
vom 21. Juli 2014 – VIII 343 –

Präambel

Pädagogische Fachberatung verbindet verschiedene Beratungsfelder und unterstützt das Qualitätsmanagement im Bereich von Kindertagesstätten. Die Förderung pädagogischer Fachberatung soll zur qualitativen Verbesserung der Kindertagesbetreuung beitragen und der Optimierung von Rahmenbedingungen des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen dienen. Im Kalenderjahr 2014 stellt das Land hierfür erstmals 0,7 Mio. € für zusätzliche Fachberatung – insbesondere im U 3-Bereich – zur Verfügung. Bereits 2015 soll der Förderbetrag auf 1,5 Mio. € anwachsen und als fortlaufende Förderung, vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung, etabliert werden.

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertageseinrichtungen. Zusätzlich ist es Ziel der Landesregierung, die Qualität der Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen zu verbessern. Daher stellt das Land Schleswig-Holstein im Kalenderjahr 2014 für zusätzliche pädagogische Fachberatung 0,7 Mio. € bereit.

1.2 Die pädagogische Fachberatung verbindet fachliche, entwicklungs- und organisationsbezogene Beratung der Leitung, der Fachkräfte sowie der Träger von Kindertageseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören in der Regel:

- Die Beratung der Träger, der Leitung sowie der Fachkräfte bezüglich Qualifizierung und Weiterbildung,
- Organisations- und Personalentwicklung,
- Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards,
- Entwicklung eines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzepts,
- Kooperation und Vernetzung von Maßnahmen und weiteren Beteiligten, die sowohl umfassend sozialraumorientiert als auch bezogen auf den Einzelfall erfolgen kann,
- sowie Konfliktberatung.

Die pädagogische Fachberatung darf keine Dienst- oder Fachaufsicht ausüben.

2 Zuschussempfängerinnen/ Zuschussempfänger

2.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung gewährt die vom Land gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG zur Verfügung gestellten Mittel in einem mehrstufigen Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

2.2 Zuschussempfänger auf erster Stufe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen nach Ziffer 3 weiterleiten; dabei ist die Trägerlandschaft in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten an öffentlichen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

2.3 Auf zweiter Stufe sollen die nach Ziffer 3.2 errechneten Mittel durch den Träger entsprechend des Antrags seiner Einrichtung zur Beauftragung pädagogischer Fachberatungen verwendet werden.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortkommunen an die Träger zur Verwendung in Einrichtungen weitergeleitet, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Die Mittel sind primär anhand eines kindbezogenen Verteilungsschlüssels zu verteilen. Die Ausgestaltung eines solchen kindbezogenen Verteilungsschlüssels obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Neben einem kindebezogenen Verteilungsschlüssel können Grundpauschalen pro beratene Tageseinrichtung festgesetzt werden, soweit eine Benachteiligung kleinerer Einrichtungen zu befürchten ist.

3.3 Auf Antrag der Träger von Kindertageseinrichtungen sind im Kalenderjahr 2014 Personal-, Honorar- und Sachkosten für zusätzliche Maßnahmen nach Ziffer 1.2 förderfähig. Bereits abgeschlossene langfristige Beratungsverhältnisse sind im Kalenderjahr 2014 nicht förderfähig.

3.4 Zusätzliche Verwaltungsausgaben, die auf kommunaler Ebene in 2014 aufgrund dieses Erlasses entstehen und entstanden sind, sind zuwendungsfähig und können vor der Weiterleitung der Fördermittel an die Letztempfänger durch Einbehaltung von bis zu einem Prozent der jeweiligen Fördersumme kompensiert werden.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Die Verteilung der Mittel nach § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zahl

der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von null bis drei und drei bis 14 Jahren zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht, der Dauer der Betreuung und dem Anteil der Kinder aus überwiegend nicht deutsch sprechenden Familien im vergangenen Jahr. Dabei sind die Kinderzahlen im Alter von null bis drei mit 60 Prozent, die Kinder im Alter von drei bis 14 mit 30 Prozent und Betreuungsdauer und Sprachbildung mit jeweils fünf Prozent zu berücksichtigen. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.2 Im Haushaltsjahr 2014 stehen zur Förderung zusätzlicher Fachberatungen nach Ziffer 1.2 insgesamt 0,7 Mio. € nach § 33 Abs. 2 Satz 2 FAG zur Verfügung, die sich wie in der Anlage darstellt auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilen.

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im August 2014 die ihnen für 2014 nach Ziffer 4.1 und 4.2 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel nach Ziffer 2.2 hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fris-

ten zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die Kreise und kreisfreien Städte müssen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung bis zum 31. März 2015 bestätigen, dass die vom Land im Jahr 2014 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden.

5.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung. Dabei sind Angaben zur beratenen Einrichtung, zu Art und Umfang der Maßnahme und die Benennung der beauftragten pädagogischen Fachberatung grundsätzlich erforderlich. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird eine offene, nicht abschließende Übersicht der im Land Schleswig-Holstein bekanntermaßen aktiven pädagogischen Fachberatungen im Sinne der Ziffer 1.2 zur Verfügung stellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2014 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 581

Anl.

Anlage

Förderung von pädagogischer Fachberatung in Kindertageseinrichtungen 2014											
Kinder in Tageseinrichtungen nach der Jugendhilfestatistik 2013											
	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-14 Jahre Gesamt	Kinder in Tages- einrichtungen von 0-3 Jahre	anteilige Förderung	Kinder in Tages- einrichtungen von 3-14 Jahre	anteilige Förderung	Kinder mit überwiegend gesprochener Sprache nicht deutsch	anteilige Förderung	Kinder 0-14 insgesamt mit Betreuungszeit über 7 Stunden	anteilige Förderung	Gesamtförderung	Vorschlag zur Auszahlung
Anteil am Gesamtförderungsbetrag		60%		30%		5%		5%			
Flensburg	3.478	540	17.922,60 €	2.938	7.051,20 €	572	1.881,88 €	1210	1.452,00 €	28.307,68 €	28.310,00 €
Kiel	9.504	1.455	48.291,45 €	8.049	19.317,60 €	3.148	7.066,92 €	5223	6.267,60 €	80.943,57 €	80.950,00 €
Lübeck	6.876	896	29.738,24 €	5.980	14.352,00 €	1.179	3.878,91 €	3695	4.434,00 €	52.403,15 €	52.410,00 €
Neumünster	2.888	329	10.919,61 €	2.559	6.141,60 €	550	1.809,50 €	1.143	1.371,60 €	20.242,21 €	20.250,00 €
Dithmarschen	3.892	386	12.811,34 €	3.506	8.414,40 €	297	977,13 €	225	270,00 €	22.472,87 €	22.480,00 €
Hsgt. Lauenburg	6.905	895	29.705,05 €	6.010	14.424,00 €	472	1.552,88 €	2283	2.739,60 €	48.421,53 €	48.430,00 €
Nordfriesland	5.562	675	22.403,25 €	4.887	11.728,80 €	445	1.464,05 €	1091	1.309,20 €	36.905,30 €	36.910,00 €
Ostholstein	5.659	758	25.158,02 €	4.901	11.762,40 €	316	1.039,64 €	1062	1.274,40 €	39.234,46 €	39.240,00 €
Pinneberg	10.931	1.242	41.221,98 €	9.689	23.253,60 €	1625	5.346,25 €	3261	3.913,20 €	73.735,03 €	73.740,00 €
Plön	4.048	439	14.570,41 €	3.609	8.661,60 €	157	516,53 €	684	820,80 €	24.569,34 €	24.570,00 €
Rendsburg-Eck	9.239	1.134	37.637,46 €	8.105	19.452,00 €	627	2.062,83 €	1608	1.929,60 €	61.081,89 €	61.090,00 €
Schleswig-Holst.	7.129	1.087	36.077,63 €	6.042	14.500,80 €	359	1.181,11 €	593	831,60 €	52.591,04 €	52.600,00 €
Segeberg	10.461	1.248	41.421,12 €	9.213	22.111,20 €	790	2.599,10 €	3334	4.000,80 €	70.132,22 €	70.140,00 €
Steinburg	4.279	544	18.055,36 €	3.735	8.964,00 €	330	987,00 €	461	563,20 €	28.559,66 €	28.560,00 €
Stormarn	9.385	1.027	34.086,13 €	8.358	20.059,20 €	761	2.503,69 €	3048	3.657,60 €	60.306,62 €	60.310,00 €
Gesamt	100.236	12.655	420.019,45 €	87.581	210.194,40 €	10.628	34.867,42 €	29.021	34.825,20 €	699.906,47 €	699.990,00 €
Satz			33,19 €		2,40 €		3,29 €		1,20 €		